

Geheimhaltungsvereinbarung

Lieferantenanforderungen

zwischen Gebr. Wagner GmbH, Neumarkter Str. 49, D-90584 Allersberg

und Fa. (nachfolgend "Lieferant" genannt)

In Anbetracht der Tatsache, dass der (Lieferant) und Gebr. Wagner GmbH auf dem Gebiet der Metallverarbeitung und Metallbearbeitung zusammenarbeiten; weiter in Anbetracht der Tatsache, dass es im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich ist, dass sich die Vertragspartner gegenseitig vertrauliche technische und/oder wirtschaftliche Informationen, Zeichnungen, Spezifikationen, Muster, Modelle, sonstige Informationsunterlagen, Erfahrungen, Erkenntnisse sowie Know How gleichgültig, (nachfolgend "Informationen" genannt) übermitteln - ob dies in mündlicher, schriftlicher oder gegenständlicher Form geschieht- vereinbaren beide Parteien hiermit folgendes:

1. Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die ihnen während der Laufzeit dieses Vertrages von der jeweilig anderen Vertragspartei zugänglich gemacht werden oder die sie von dieser erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Diese Informationen dürfen ausschließlich zu dem in der Präambel bezeichneten Zweck verwendet werden
2. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei. Das gleiche gilt, sofern diese Informationen gelegentlich oder ständig, mittelbar oder unmittelbar zu gewerblichen Zwecken verwendet werden sollen. Auch Erkenntnisse, welche sich aus Untersuchungen, Analysen oder sonstigen Tätigkeiten ergeben, unterliegen der Geheimhaltungspflicht.
3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Informationen, die der anderen Vertragspartei bereits vor dem Zeitpunkt der Übermittlung nachweislich bekannt waren; soweit dies der Fall ist, ist diese Partei verpflichtet, die der anderen Partei innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, gerechnet ab Erlangung der Kenntnis, schriftlich mitzuteilen und bekanntzugeben, dass es sich um eine Information handelt, die bereits bekannt war; zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung auf einem anderen Wege als durch Verletzung dieses Vertrages jedem Dritten zugänglich sind; während der Laufzeit dieses Vertrages allgemein bekannt werden, ohne dass dies auf einem Umstand beruht, der eine der beiden Vertragsparteien - entgegen dem Sinn und Zweck dieses Vertrages - zu vertreten oder verursacht hat
4. Die geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen ausschließlich solchen Mitarbeitern / Angestellten und Arbeitnehmern zugänglich gemacht werden, die zuvor in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Der Umfang der Geheimhaltungsverpflichtung muss mind. inhaltlich dem Umfang entsprechen, den dieser Vertrag ausweist. Dies gilt auch dann, wenn eine der beiden Parteien die geheimhaltungsbedürftigen Informationen an verbundene Unternehmen weitergeben will.
5. Die jeweils vorhandenen Urheber- oder sonstigen Eigentumsrechte an den geheimhaltungsbedürftigen Informationen stehen jeweils der Vertragspartei zu, die diese Informationen der anderen übermittelt hat.

6. Dieser Vertrag tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet frühestens 10 Jahre nach Beendigung der in der Präambel bezeichneten Zusammenarbeit.
7. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, nach Beendigung dieses Vertrages alle wesentlichen Dokumente, Unterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen unverzüglich zurückzugeben. Beide Vertragsparteien werden sich nach Beendigung dieses Vertrages darauf verständigen, in welchem Umfang die überlassenen Dokumente, Unterlagen, Kalkulationen, Zeichnungen weiterverwendet werden dürfen oder zurück zu gewähren sind.
8. Auf diese Vereinbarung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung: Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Nürnberg.

Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt.

Beide Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, innerhalb angemessener Frist dafür Sorge zu tragen, dass die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt wird, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.

Angelika Engel
Geschäftsleitung

QMB

Firmenstempel und Unterschrift Lieferant